

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Referat 3 B III
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

23. Februar 2017

Referentenentwurf zur UrhWissG vom 02. Februar 2017

Stellungnahme der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ernst-Abbe-Hochschule Jena kann sich den positiven Stellungnahmen anderer Einrichtungen, etwa der Hochschulrektorenkonferenz, der Universität Osnabrück oder der Kanzler des Landes Nordrhein-Westfalen, anschließen. Der Referentenentwurf trägt, wie dort bereits vorgetragen, auf praktikable Art und Weise den bestehenden Möglichkeiten der Hochschulen Rechnung, ohne dabei die legitimen Interessen der Autoren und Verlage zu vernachlässigen.

Es sei ergänzt, dass mit dem Entwurf ein rechtliches Gleichgewicht gefunden wird, das im zu Grunde liegenden Recht der Europäischen Union, insbesondere RL 2001/29 EG, von Beginn an möglich war und in der derzeitigen Umsetzung, dem § 52 a UrhG, übermäßig zugunsten des Eigentumsschutzes der Autoren und Verlage bewertet wurde.

Über die angesprochenen Bewertungen hinaus lassen sich jedoch weitere mögliche Verbesserungen ergänzen. Allein zu § 60 a UrhWissG-E seien hierbei beispielhaft zwei offene Fragen angesprochen, die aus Sicht der Hochschule einer Diskussion wert wären:

1. In Abs.1 Satz 1 wird – systematisch zutreffend – auf die Werksqualität der zu schützenden Inhalte abgestellt. Hierbei hat die Universität Osnabrück in Ihrer Stellungnahme unseres Erachtens zu Recht darauf hingewiesen, dass durch diese eher pauschale Aussage noch Unklarheiten darüber verbleiben, welche Teile des Werkes von der Nutzungsmöglichkeit umfasst sein sollen. Nimmt man den gesetzlichen Bezug auf die Qualität als Werk, also als persönliche geistige Schöpfung von hinreichender Schöpfungshöhe, ernst, so kann sich der verwendete

Begriff substantiell nur auf die Inhalte der Publikation, nicht aber auf begleitende Teile, z.B. Gliederung, Abkürzungsverzeichnis oder Quellenverzeichnis, beziehen, die entweder automatisiert erstellt werden oder in aller Regel keine hinreichende eigene Schöpfungshöhe für die Annahme einer Werksqualität aufweisen. Auch hierfür wäre eine Klarstellung während des Gesetzgebungsverfahrens wünschenswert. Eine Verdeutlichung in der Gesetzesbegründung sollte zur Untermauerung der soeben vollzogenen Auslegung hinreichend sein.

2. In Abs.3 Nr. 1 wird die Nutzungsmöglichkeit nach Abs.1 dann ausgeschlossen, wenn ein Werk durch „Aufnahme und öffentliche Wiedergabe vervielfältigt wird, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird“. Damit soll eine öffentliche Wiedergabe nach Beendigung der Lehrveranstaltung wiederum möglich sein können, in den Grenzen des Abs.1. Typischer Fall ist etwa die Aufzeichnung und Einstellung einer Lehrveranstaltung ins Internet zu Zwecken der didaktischen und inhaltlichen Nachbereitungsmöglichkeit für die Studierenden. Dass dies dem erkennbaren Zweck des § 60 a UrhWissG, der Förderung der Hochschullehre, dient, liegt auf der Hand. Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb die Vervielfältigung durch Aufnahme und öffentliche Wiedergabe ausgeschlossen sein soll. Dem Zweck der Norm entsprechend sollte ein Ausschluss der öffentlichen Wiedergabe hinreichend sein. Die Aufnahme allein, etwa durch einen Studierenden während der Veranstaltung, und Wiedergabe der Aufnahme im privaten Umfeld dient ebenso der Förderung der Hochschullehre und verletzt das geistige Eigentum des Urhebers erkennbar ebenfalls nicht. Deshalb könnte darüber nachgedacht werden, die Passage „Aufnahme und“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Gabriele Beibst